

FÖRDERPROGRAMM ENERGIE 2025

FÖRDERBEDINGUNGEN, FÖRDERBEITRÄGE UND ERFORDERLICHE GESUCHSBEILAGEN

Version 1.6 / 30.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Informationen	2
2 Allgemeine Förderbedingungen	3
3 Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	5
4 Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter	7
5 Automatische Holzfeuerung bis 70 kW Feuerungswärmeleistung.....	8
6 Automatische Holzfeuerungen über 70 kW Feuerungswärmeleistung	10
7 Luft/Wasser-Wärmepumpen bis 70 kW	12
8 Luft/Wasser-Wärmepumpen über 70 kW	14
9 Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen bis 70 kW.....	16
10 Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen ab 70 kW	18
11 Anschluss an ein Wärmenetz bis 70 kW	20
12 Anschluss an ein Wärmenetz über 70 kW.....	22
13 Thermische Solaranlagen bis 70 kW	24
14 Thermische Solaranlagen über 70 kW.....	26
15 Umfassende Gesamtsanierungen mit Minergie-Zertifikat	28
16 Bonus Gebäudehülleneffizienz (Gesamtsanierungsbonus).....	29
17 Bonus: Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen.....	30
18 Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus)	31
19 Machbarkeitsstudien für Wärmenetze	32
20 Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS)	33
21 Anlagenzertifikat Wärmepumpensystemmodul (WPSM)	34
22 Elektro-Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden	35
23 Neubauten Minergie-ECO oder minimierten Treibhausgasemissionen in der Erstellung.....	36

1 Allgemeine Informationen

Gesuche können über das Online-Gesuchsportal des Gebäudeprogramms erfasst werden: <https://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/lu>. Anschliessend muss das generierte PDF-Formular unterschrieben per Post (Empfehlung A-Post Plus) an die Prüfstelle eingereicht werden.

Die Gesuche für Machbarkeitsstudien für Wärmenetze und Zertifizierungen nach Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) können direkt per E-Mail an marco.lustenberger@lu.ch eingereicht werden.

Für allgemeine Fragen zum Förderprogramm und zum Status von Fördergesuchen kontaktieren Sie bitte die Energieberatung des Kantons Luzern (Telefon: 041 412 32 32, E-Mail: energie@umweltberatung-luzern.ch).

2 Allgemeine Förderbedingungen

1. Das Gebäude muss auf Kantonsgebiet stehen.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Energie. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, wie das jährlich genehmigte Förderbudget noch nicht ausgeschöpft ist. Es wird maximal der in der Förderzusage festgelegte Betrag ausgezahlt. Der Förderbeitrag darf 50% der Gesamtinvestition nicht überschreiten (ausser bei der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität sind es maximal 30% der Gesamtinvestitionen).
3. Das Beitragsgesuch ist zwingend vor Baubeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung (ausser bei der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität und GEAK Plus Beratungsberichten muss das Gesuch nach Inbetriebnahme resp. nach Publikation des Beratungsberichts eingegeben werden).
4. Wird mit dem Bau nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
5. Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gültigen Fördersätze und -bedingungen. Als Eingabedatum gilt das Datum des Poststempels. Der Kanton Luzern empfiehlt eine eingeschriebene Zustellung oder mit A-Post Plus.
6. Alle baulichen Arbeiten und Installationen haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
7. Der Kanton Luzern beansprucht die erzielte CO₂-Reduktionswirkung für sich. Die CO₂-Wirkung darf nicht an Dritte abgetreten werden. Nicht gefördert werden Unternehmen mit ihren Standorten, welche von der CO₂-Abgabe befreit sind (z.B. im Rahmen von Zielvereinbarungen mit dem Bund), und Anlagen, welche aufgrund von energiegesetzlichen Auflagen realisiert werden (z.B. Anlagen zur Erfüllung des Höchstanteils nichterneuerbarer Energien). Ausserdem dürfen geförderte Anlagen nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Auflagen stehen.
8. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt wurden,
 - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden oder
 - die Auflagen des Förderprogramms zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.
9. Das Gesuchsformular muss vollständig und korrekt ausgefüllt und mit allen den erforderlichen Beilagen eingereicht werden. Bei fehlenden Unterlagen gilt das Gesuch als nicht eingereicht und wird ohne weitere Bearbeitung retourniert.
10. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
11. Der Kanton Luzern ist gemäss Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Energie beauftragt, bei mindestens 4% der Gesuche Ausführungskontrollen durchzuführen (bei Gesuchen über CHF 100'000 sind es mindestens 25% der Gesuche). Die Bauherrschaft verpflichtet sich, den vom Kanton beauftragten Prüfern Zugang zu den geförderten Anlagen und Einsicht in die damit zusammenhängenden Dokumente zu gewähren.
12. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gibt die Dienststelle Umwelt und Energie die Informationen über ausbezahlte Beiträge des Förderprogramms Energie an die kantonale Steuerverwaltung weiter.
13. Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.
14. Gemäss geltendem Mietrecht müssen Fördergelder, die für energetische Sanierungen an Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Der Kanton behält sich das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge seines Förderprogramms an den/die Eigentümer/in zu informieren.

15. Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Kantone, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z.B. Investitionskredit) direkt beeinflussen kann, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen von Institutionen (öffentlich-rechtliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Vereine, Stiftungen usw.), welche vom Kanton über einen Globalkredit (mit)finanziert werden und somit der Regierungsrat oder das Kantonsparlament keinen direkten Einfluss nehmen kann, sind förderberechtigt.
16. Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Bundes sind nicht förderberechtigt.

3 Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich

Spezifische Förderbedingungen

1. Pro EGID-Nummer muss ein Gesuch eingereicht werden (EGID = Eidgenössischer Gebäude-Identifikator).
2. Das Beitragsgesuch muss zwingend vor Baubeginn eingereicht werden. Wird mit der Dämmung nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
3. Die Baubewilligung für das Gebäude wurde vor dem Jahr 2000 erteilt (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung).
4. Wurde für ein Gebäude bereits ein Gesuch für diesen Fördergegenstand eingereicht, kann erst nach Abschluss des bestehenden Gesuchs ein neues Gesuch gestellt werden.
5. Förderberechtigt ist die Wärmedämmung von Bauteilen, die an Gebäudeteile grenzen, welche im Ausgangszustand beheizt sind. Im Falle von Estrich- und Kellerräumen ist die Wärmedämmung gegen aussen (z.B. die Dämmung von Dach, Giebel oder Kniestock) auch dann förderberechtigt, wenn die Räume unbeheizt sind. Das an den unbeheizten Raum angrenzende Geschoss muss jedoch beheizt sein. Nicht förderberechtigte Bauteile siehe Punkt 16.
6. Es handelt sich nicht um neue Anbauten oder Aufstockungen.
7. Die U-Wert-Bedingungen sind:
 $\leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$ für Bauteile gegen Aussenklima oder bis 2 m im Erdreich.
 $\leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$ für Bauteile mehr als 2 m im Erdreich.
8. Die beantragten Bauteile erreichen den geforderten U-Wert nicht bereits schon vor der Erneuerung.
9. Die Verbesserung des U-Wertes beträgt mindestens $0.07 \text{ W/m}^2\text{K}$.
10. Bei geschützten Bauten oder Bauteilen gilt gegen Nachweis, dass ein U-Wert von $0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$ nicht realisierbar ist, lediglich die Verbesserung von mindestens $0.07 \text{ W/m}^2\text{K}$.
11. Ab einem Förderbeitrag von 10'000 Franken pro Gesuch liegt ein aktueller GEAK Plus vor (siehe www.geak.ch). Wenn für den Gebäudetyp kein GEAK Plus erstellt werden kann, liegt eine Grobana-lyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft des Bundesamts für Energie vor.
12. Die minimale Fördersumme pro Gesuch beträgt 3'000 Franken.
13. Gefördert werden die Flächen, welche gemäss den Bedingungen des Gebäudeprogramms saniert wurden.
14. Der in die Zusicherung aufgenommene Förderbeitrag ist die max. Fördersumme und kann nicht mehr erhöht werden.
15. Bestehende Dämmungen müssen nachgewiesen werden.
16. Folgende Bauteile sind nicht förderberechtigt: Fenster, Bauteile gegen unbeheizte Räume (z.B. Kellerdecke, Estrichboden oder Wände gegen ungeheizt), Balkonüberdeckungen, Vordächer, Mauerscheiben zwischen Balkonen, Mauervorsprünge, Schottenwände. Die Dämmung von Anlagen und Räumen zur Einsparung von Prozessenergie wird nicht gefördert (z.B. Faulturm, Silo, Geflügelstall, Gewächshäuser, Kühlräume, Lagerung von Lebensmitteln, etc.).
17. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
18. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
19. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

Förderbeitrag

CHF 60.- pro m² wärmegeämmtes Bauteil.

Der Förderbeitrag auf CHF 100'000 begrenzt.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes.
3. Aktuelle Fotos aller Gebäudeansichten und der zu sanierenden Gebäudeteile (auch bei Flachdachsanierungen).
4. Bei Anbauten oder Aufstockungen farbige, aktuelle Baueingabepläne.
5. Offerten der zur dämmtechnischen Sanierung relevanten Bauarbeiten.
6. Flächenberechnung (auf der Basis von Plänen oder Fotos mit Flächenvermessungen).
7. U-Wert-Berechnungen der Bauteile (bestehende Schichten sind zu bezeichnen). Es sind die U-Werte des Ist- und des Soll-Zustandes vorzulegen. Bestehende Dämmungen sind nachzuweisen. Für Wärmedämmungen, welche nicht genau identifiziert werden können, ist ein Lambda von max. 0.05 W/mK in den U-Wert Berechnungen einzusetzen.
8. Ab 10'000 Franken voraussichtlichem Förderbeitrag: GEAK Plus (oder falls für den Gebäudetyp kein GEAK Plus erstellt werden kann eine Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft des Bundesamts für Energie).
9. Fotos, Pläne oder Rechnungen bestehender Dämmungen, welche für die Erreichung des U-Wertes angerechnet werden.
10. Zur Beantragung einer U-Wert Erleichterung für geschützte Bauten muss die von der kantonalen Denkmalpflege unterschriebene Bestätigung beigelegt werden. Die Bestätigung muss auf die zur Förderung beantragte Bauteilen Bezug nehmen.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungskopien (mit Angaben zum Dämmmaterial, Stärke, Fläche, etc. und Hinweis auf die relevanten Arbeitspositionen).
3. Fotos der Gebäudeansichten oder der sanierten Gebäudeteile.
4. Flächenberechnung (falls abweichend zur Gesuchseingabe).
5. Energetische Kennzahlen (falls abweichend zur Gesuchseingabe).

4 Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue nicht-automatisierte Stückholzfeuerungen und nicht-automatisierte Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen und auf naturbelassenes Holz (gemäss LRV Anhang 5 Ziffer 31 a und b) umstellen. Der Ersatz von Holzfeuerungen jeglicher Art wird nicht gefördert.
2. Die Stückholzfeuerung oder die Pelletfeuerung mit Tagesbehälter müssen in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Feuerungen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser, nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die Anlage muss die Leistungsgarantie von EnergieSchweiz und die Konformitätserklärung gemäss Energieeffizienzverordnung (EnEV) vorweisen. Bei einer Einzelraumfeuerung muss die Anlage zusätzlich die Leistungserklärung nach Bauprodukteverordnung vorweisen.
5. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
6. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
7. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
8. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

Förderbeiträge

Pauschalbeitrag CHF 5'000.- pro Anlage.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschrieb (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis und Angabe zum Standort der Feuerung, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung),...).
3. Ausgefüllte [Situationsanalyse](#) von einer Fachperson einer Fachfirma unterzeichnet).
4. [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz.
5. Konformitätserklärung (ein Beispiel kann [hier](#) heruntergeladen werden).
6. Leistungserklärung (nur für Einzelraumfeuerungen).

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Inbetriebnahmeprotokoll der Feuerungsanlage (Lieferant Holzfeuerung).
4. Amtliche Bestätigung der Erfüllung der LRV-Vorgaben aufgrund einer Messung.
5. Fotos der neuen Heizung im Technikraum.

5 Automatische Holzfeuerung bis 70 kW Feuerungswärmeleistung

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue automatische Holzfeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen und auf naturbelassenes Holz (gemäss LRV Anhang 5 Ziffer 31 a und b) umstellen. Der Ersatz von Holzfeuerungen jeglicher Art wird nicht gefördert.
2. Die automatische Holzfeuerung muss in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Feuerungen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser, nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
5. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt 0 Prozent.
6. Der Förderbeitrag bemisst sich aufgrund der Kessel-Nennleistung.
7. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Kessel-Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m^2 EBF eine automatische Holzfeuerung mit 15 kW_{th} Kessel-Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 10 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
8. Die Anlage muss die Leistungsgarantie von EnergieSchweiz und die Konformitätserklärung gemäss Energieeffizienzverordnung (EnEV) vorweisen. Bei einer Einzelraumfeuerung muss die Anlage zusätzlich die Leistungserklärung nach Bauprodukteverordnung vorweisen.
9. Bei Gesuchseingang muss die ausgefüllte [Situationsanalyse](#) beigelegt werden (von einer Fachperson einer Fachfirma unterzeichnet). Der QM-Prozess mit Begleitung eines QM-Beauftragten muss allerdings nicht durchgeführt werden.
10. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
11. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
12. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
13. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

Förderbeiträge

Bis 15 kW: Pauschalbeitrag CHF 8'000.- pro Anlage

Ab 15 kW: Grundbeitrag: CHF 5'000.- plus Leistungsbeitrag von CHF 200.- pro kW_{th} .

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis und Standort Heizkessel, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung),...).
3. Ausgefüllte [Situationsanalyse](#).
4. [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz
5. Konformitätserklärung (ein Beispiel kann [hier](#) heruntergeladen werden).
6. Leistungserklärung (nur für Einzelraumfeuerungen).

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Inbetriebnahmeprotokoll der Kesselanlage (Lieferant Holzfeuerung).
4. Amtliche Bestätigung der Erfüllung der LRV-Vorgaben aufgrund einer Messung.
5. Fotos der neuen Heizung im Technikraum.

6 Automatische Holzfeuerungen über 70 kW Feuerungswärmeleistung

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue automatische Holzfeuerungen über 70 kW Feuerungswärmeleistung, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen und auf naturbelassenes Holz (gemäss LRV Anhang 5 Ziffer 31 a und b) umstellen. Der Ersatz von Holzfeuerungen jeglicher Art wird nicht gefördert.
2. Die automatische Holzfeuerung muss in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Feuerungen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser, nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
5. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt bis 100 kW 0 Prozent, ab 100 kW höchstens 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.
6. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der Kessel-Nennleistung.
7. Der Förderbetrag wird mit maximal 50 W installierter Kessel-Nennleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.

Beispiel: Ist für ein Gebäude mit 2000 m² EBF eine Feuerung mit 120 kW_{th} Kessel-Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $2000 \text{ m}^2 \cdot 50 \text{ W}_{th} / \text{m}^2 = 100 \text{ kW}_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.

8. Die vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen. Für welche Anlagengrösse ein QM mini, QM vereinfacht oder QM Standard umzusetzen ist, ist definiert unter www.qmholzheizwerke.ch > QM Holzheizwerke > Zuordnung der Projekte.
9. Bei Anlagen, die über eine thermische Leistung bis 500 kW verfügen, muss zusätzlich eine Konformitätserklärung vorliegen.
10. Förderberechtigt ist bei Anlagen mit kostendeckender Einspeisevergütung KEV ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen). Der Nachweis ist Sache des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin.
11. Es muss eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorhanden sein.
12. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
13. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
14. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
15. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

Förderbeiträge

Leistungsbeitrag von CHF 360.- pro kW_{th}.

Der Förderbeitrag ist auf CHF 150'000 begrenzt

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis und Standort Heizkessel, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung),...)
3. Disposition: Holzlager/Silo/Kesselhaus.
4. Situationsplan Wärmenetz.
5. Objektliste zum Wärmeverbund mit folgenden Angaben: Objektbezeichnung, Baujahr, EBF, bisheriger Energieträger, Energieverbrauch, Anschluss-leistung, Art der WW-Erzeugung Sommer und Winter.
6. Die Planungsunterlagen nach QM Holzheizwerke müssen dem Fördergesuch unterschrieben beigelegt werden. Alle wichtigen Unterlagen sind unter www.qmholzheizwerke.ch zu finden.
7. Bei Anlagen, die über eine thermische Leistung bis 500 kW verfügen, muss zusätzlich eine Konformitätserklärung vorliegen.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert)
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Amtliche Bestätigung der Erfüllung der LRV-Vorgaben aufgrund einer Messung.
4. Abschlussunterlagen der Qualitätssicherung (nach erfolgter Messung im Betrieb). Alle wichtigen Unterlagen sind unter www.qmholzheizwerke.ch zu finden.
5. Fotos der neuen Heizung im Technikraum.

7 Luft/Wasser-Wärmepumpen bis 70 kW

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue Luft/Wasser-Wärmepumpen bis 70 kW, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert.
2. Förderberechtigt sind Wärmepumpen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Wärmepumpen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
5. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt 0 Prozent.
6. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der thermischen Nennleistung.
7. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter thermischer Nennleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.

Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m² EBF eine Wärmepumpe mit 15 kW_{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 \text{ m}^2 \cdot 50 \text{ W}_{th}/\text{m}^2 = 10 \text{ kW}_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.

8. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
9. Für Anlagen bis zu einer thermischen Nennleistung von 15 kW_{th} ist ein Wärmepumpensystemmodul (WPSM) mit Anlagenzertifikat zwingend erforderlich.
10. Für Anlagen ohne WPSM (> 15 kW_{th}) muss dem Fördergesuch eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der [Gütesiegelliste](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein.
11. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
12. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
13. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
14. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

Förderbeiträge

Bis 15 kW: Pauschalbeitrag CHF 4'000.- pro Anlage

Ab 15 kW: Grundbeitrag: CHF 2'500.- plus Leistungsbeitrag von CHF 100.- pro kW_{th}.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung),...).
3. Bis 15 kW thermische Nennleistung: Nachweis Wärmepumpensystemmodul (WPSM) oder [Bestätigung Wärmepumpen-Anlage mit Wärmepumpen-Systemmodul](#) > Bestätigung und Einverständniserklärung.
4. Ab 15 kW thermische Nennleistung: Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Bis 15 kW thermische Nennleistung: Anlagenzertifikat Wärmepumpen-System-Modul (WPSM) [Faktenblatt Wärmepumpen-System-Modul \(WPSM\)](#).
4. Ab 15 kW thermische Nennleistung: Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz und Inbetriebnahme-Protokolle (Lieferant & Installateur) in dem die thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (A-7/W34) aufgeführt ist.
5. Fotos der neuen Heizung im Technikraum.

8 Luft/Wasser-Wärmepumpen über 70 kW

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue Luft/Wasser-Wärmepumpen über 70 kW, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert.
2. Förderberechtigt sind Wärmepumpen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Wärmepumpen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
5. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt bis 100 kW 0 Prozent, ab 100 kW höchstens 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.
6. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der thermischen Nennleistung.
7. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter thermischer Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.

*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m^2 EBF eine Wärmepumpe mit $15 \text{ kW}_{\text{th}}$ thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 \text{ m}^2 * 50 \text{ W}_{\text{th}}/\text{m}^2 = 10 \text{ kW}_{\text{th}}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*

8. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
9. Dem Fördergesuch muss eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der [Gütesiegelliste](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein (Gütesiegel wird nur bis zu einer Leistung von 100 kW verlangt, ab 100 kW wird kein Wärmepumpen-Gütesiegel mehr verlangt, da es sich hier meist um Einzelanfertigungen handelt).
10. Es muss eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorhanden sein.
11. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
12. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
13. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
14. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

Förderbeiträge

Grundbeitrag: CHF 3'200.- plus Leistungsbeitrag von CHF 120.- pro kW_{th} .

Der Förderbeitrag ist auf CHF 150'000 begrenzt.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung), Nachweis der Strom- und Wärmemessung,...).
3. Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz und Inbetriebnahme-Protokolle (Lieferant & Installateur) in dem die thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (A-7/W34) aufgeführt ist.
4. Fotos der neuen Heizung im Technikraum.

9 Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen bis 70 kW

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen bis 70 kW, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert.
2. Förderberechtigt sind Wärmepumpen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Wärmepumpen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
5. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt 0 Prozent.
6. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der thermischen Nennleistung.
7. Der Förderbeitrag wird mit maximal $50 W_{th}$ installierter thermischer Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.

*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit $200 m^2$ EBF eine Wärmepumpe mit $15 kW_{th}$ thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 10 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*

8. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
9. Die Wärmepumpe nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft, z.B. Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher.
10. Für Anlagen bis zu einer thermischen Nennleistung von $15 kW_{th}$ ist ein Wärmepumpensystemmodul (WPSM) mit Anlagenzertifikat zwingend erforderlich.
11. Für Anlagen ohne WPSM ($> 15 kW_{th}$) muss dem Fördergesuch eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der [Gütesiegelliste](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein.
12. Bei Erdwärmesonden weist die Erdwärmesonden-Bohrfirma ein FWS-Gütesiegel vor.
13. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
14. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
15. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
16. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

Förderbeiträge

Bis 15 kW: Pauschalbeitrag CHF 8'500.- pro Anlage

Ab 15 kW: Grundbeitrag: CHF 4'000.- plus Leistungsbeitrag von CHF 300.- pro kW_{th} .

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung),...).
3. Bis 15 kW thermische Nennleistung: Nachweis Wärmepumpensystemmodul (WPSM) oder [Bestätigung Wärmepumpen-Anlage mit Wärmepumpen-Systemmodul](#) > Bestätigung und Einverständniserklärung.
4. Ab 15 kW thermische Nennleistung: Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz.
5. Nachweis eines FWS-Gütesiegels der Erdwärmesonden-Bohrfirma.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Bis 15 kW thermische Nennleistung: Anlagenzertifikat Wärmepumpen-System-Modul (WPSM) [Faktenblatt Wärmepumpen-System-Modul \(WPSM\)](#).
4. Ab 15 kW thermische Nennleistung: Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz. und Inbetriebnahme-Protokolle (Lieferant & Installateur) in dem die thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (B0/W34 bzw. W10/W34) aufgeführt ist.
5. Kopie der Bewilligung/Konzession bei Erdwärmenutzung oder Grundwassernutzung (Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen).
6. Bohrprotokoll.
7. Fotos der neuen Heizung im Technikraum.

10 Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen ab 70 kW

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen über 70 kW, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert.
2. Förderberechtigt sind Wärmepumpen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Wärmepumpen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
5. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt bis 100 kW 0 Prozent, ab 100 kW höchstens 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.
6. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der thermischen Nennleistung.
7. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter thermischer Nennleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.

Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m² EBF eine Wärmepumpe mit 15 kW_{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 \text{ m}^2 \cdot 50 \text{ W}_{th}/\text{m}^2 = 10 \text{ kW}_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.

8. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
9. Die Wärmepumpe nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft, z.B. Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher.
10. Dem Fördergesuch muss eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der [Gütesiegelliste](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein (Gütesiegel wird nur bis zu einer Leistung von 100 kW verlangt, ab 100 kW wird kein Wärmepumpen-Gütesiegel mehr verlangt, da es sich hier meist um Einzelanfertigungen handelt).
11. Bei Erdwärmesonden weist die Erdwärmesonden-Bohrfirma ein FWS-Gütesiegel vor.
12. Es muss eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorhanden sein.
13. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
14. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
15. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
16. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

Förderbeiträge

Grundbeitrag CHF 4'800 pro Anlage plus Leistungsbeitrag CHF 360 pro kW_{th}.

Der Förderbeitrag ist auf CHF 150'000 begrenzt.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschrieb (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung), Nachweis der Strom- und Wärmemessung,...).
3. Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (nur bis 100 kW).
4. Nachweis eines FWS-Gütesiegels der Erdwärmesonden-Bohrfirma.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz. und Inbetriebnahme-Protokolle (Lieferant & Installateur) in dem die thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (B0/W34 bzw. W10/W34) aufgeführt ist.
4. Kopie der Bewilligung/Konzession bei Erdwärmennutzung oder Grundwassernutzung (Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen).
5. Bohrprotokoll.
6. Fotos der neuen Heizung im Technikraum.

11 Anschluss an ein Wärmenetz bis 70 kW

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden Anschlüsse an ein Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung bis 70 kW, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Die ersetzte Heizungsanlage muss entsprechend rückgebaut werden.
2. Die Wärmelieferung erfolgt an bestehende Bauten. Die Wärmelieferung an Neubauten ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der thermischen Nennleistung.
5. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W Anschlussleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.

*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m² EBF ein Wärmenetzanschluss mit 15 kW Anschlussleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 \text{ m}^2 * 50 \text{ W/m}^2 = 10 \text{ kW}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*

6. Als Wärmenetz gelten thermische Netze, welche über öffentlichen Grund führen und die Wärme mit einem geeichten Wärmezähler, nach einem vertraglich vereinbarten Tarifmodell abrechnen. Nicht förderberechtigt ist der Anschluss an ein Wärmenetz innerhalb eines Grundstückes oder Areals, wenn die Leitung nicht über öffentlichen Grund führt oder an Anergienetze, welche als Quelle für eine Wärmepumpe dienen.
7. Die bezogene Wärme muss zu mindestens 75% aus erneuerbarer Energie oder Abwärme stammen.
8. Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung.
9. Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung erschweren oder verunmöglichen.
10. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
11. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
12. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
13. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

Förderbeiträge

Bis 15 kW: Pauschalbeitrag CHF 8'200.- pro Anlage.

Ab 15 kW: Grundbeitrag CHF 7'000.- plus Leistungsbeitrag CHF 80.- pro kW.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Prinzip-Schema Wärmeerzeugung / -verteilung, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung),...).
3. Wärmeliefervertrag.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Unterschriebener Wärmeliefervertrag.
3. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
4. Inbetriebnahmeprotokoll.
5. Fotos des eingebauten Wärmetauschers (gesamter Heizraum ersichtlich).

12 Anschluss an ein Wärmenetz über 70 kW

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden Anschlüsse an ein Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung über 70 kW, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Die ersetzte Heizungsanlage muss entsprechend rückgebaut werden.
2. Die Wärmelieferung erfolgt an bestehende Bauten. Die Wärmelieferung an Neubauten ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der thermischen Nennleistung.
5. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W Anschlussleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.

*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m² EBF ein Wärmenetzanschluss mit 15 kW Anschlussleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 \text{ m}^2 * 50 \text{ W/m}^2 = 10 \text{ kW}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*

6. Als Wärmenetz gelten thermische Netze, welche über öffentlichen Grund führen und die Wärme mit einem geeichten Wärmezähler, nach einem vertraglich vereinbarten Tarifmodell abrechnen. Nicht förderberechtigt ist der Anschluss an ein Wärmenetz innerhalb eines Grundstückes oder Areals, wenn die Leitung nicht über öffentlichen Grund führt oder an Anergienetze, welche als Quelle für eine Wärmepumpe dienen.
7. Die bezogene Wärme muss zu mindestens 75% aus erneuerbarer Energie oder Abwärme stammen.
8. Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung.
9. Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung erschweren oder verunmöglichen.
10. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
11. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
12. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
13. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

Förderbeiträge

Grundbeitrag CHF 7'000.- plus Leistungsbeitrag CHF 80.- pro kW.

Ab 500 kW: Grundbeitrag CHF 27'000.- plus Leistungsbeitrag CHF 40.- pro kW.

Der Förderbeitrag ist auf CHF 150'000 begrenzt.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Prinzip-Schema Wärmeerzeugung / -verteilung, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung),...).
3. Wärmeliefervertrag.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Unterschriebener Wärmeliefervertrag.
3. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
4. Inbetriebnahmeprotokoll.
5. Fotos der neuen Heizung im Technikraum.

13 Thermische Solaranlagen bis 70 kW

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden thermische Solaranlagen bis 70 kW, die auf einem bestehenden Gebäude installiert werden. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
Gefördert werden zudem Solaranlagen auf Gebäuden, die unabhängig von ihrer Nutzungsart dauernd beheizt werden. Der Solarwärmeertrag darf nur für die Brauchwasser-Erwärmung und/oder für die Heizungsunterstützung verwendet werden.
2. Es werden mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert. Bei der Erweiterung einer Anlage werden zusätzlich mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert.
3. Förderberechtigt sind Anlagen mit Kollektoren aus der auf www.kollektorliste.ch aufgeschalteten Liste.
4. Werden andere Kollektoren als im Fördergesuch angegeben eingesetzt, welche die Förderbedingungen nicht oder teilweise nicht erfüllen, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des gesprochenen Förderbeitrags.
5. Die Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energieschweiz muss - unterschrieben von der Fachperson einer Fachfirma - vorliegen (www.qm-solar.ch).
6. Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen, ebenso wenig die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche (Produktions-) Prozesse (z.B. Trocknungsanlagen, Tierhaltungsanlagen).
7. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt 0 Prozent.
8. Bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung ist eine aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar zu installieren.
9. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
10. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
11. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
12. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

Förderbeiträge

Grundbeitrag: CHF 4'000.- pro Anlage plus Leistungsbeitrag CHF 1'000.- pro kW thermische Nennleistung

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (Text) mit objektspezifischem hydraulischen Prinzipschema der Einbindung.
3. Dachaufsicht mit vermasseter Disposition der geplanten Solaranlage
4. Offerten.
5. Foto des Gebäudes (Ansicht des geplanten Anlagenstandortes).
6. [Validierte Leistungsgarantie](#) von Swissolar/Energie Schweiz (Solarwärme).

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnung, in der die förderberechtigten Kostenpositionen im Detail (Anzahl Kollektoren Kollektorfabrikat und Kollektortyp), sowie die thermische Nennleistung der Kollektoren aufgeführt sind.
3. Inbetriebnahme-Protokoll und Fotos der installierten Anlage.

14 Thermische Solaranlagen über 70 kW

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden thermische Solaranlagen über 70 kW, die auf neuen oder bestehenden Gebäude installiert werden. Der reine Ersatz einer Anlage ist nicht förderberechtigt.
Gefördert werden zudem Solaranlagen auf Gebäuden, die unabhängig von ihrer Nutzungsart dauernd beheizt werden. Der Solarwärmeertrag darf nur für die Brauchwasser-Erwärmung und/oder für die Heizungsunterstützung verwendet werden.
2. Die Anlage ist Teil einer Anlage für die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien, die eine Heizöl- oder Erdgasheizung oder eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ersetzt.
3. Förderberechtigt sind Anlagen mit Kollektoren aus der auf www.kollektorliste.ch aufgeschalteten Liste.
4. Werden andere Kollektoren als im Fördergesuch angegeben eingesetzt, welche die Förderbedingungen nicht oder teilweise nicht erfüllen, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des gesprochenen Förderbeitrags.
5. Die Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energieschweiz muss - unterschrieben von der Fachperson einer Fachfirma - vorliegen (www.qm-solar.ch).
6. Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen, ebenso wenig die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche (Produktions-) Prozesse (z.B. Trocknungsanlagen, Tierhaltungsanlagen).
7. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
 - a. 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW;
 - b. 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW.
8. Eine aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar ist zu installieren.
9. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
10. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
11. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
12. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

Förderbeiträge

Grundbeitrag: CHF 4'000.- pro Anlage plus Leistungsbeitrag CHF 1'000.- pro kW thermische Nennleistung

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (Text) mit objektspezifischem hydraulischem Prinzipschema der Einbindung.
3. Dachaufsicht mit vermasster Disposition der geplanten Solaranlage
4. Offerten.
5. Foto des Gebäudes (Ansicht des geplanten Anlagenstandortes).
6. [Validierte Leistungsgarantie](#) von Swissolar/Energie Schweiz (Solarwärme).

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnung, in der die förderberechtigten Kostenpositionen im Detail (Anzahl Kollektoren Kollektorfabrikat und Kollektortyp), sowie die thermische Nennleistung der Kollektoren aufgeführt sind.
3. Inbetriebnahme-Protokoll und Fotos der installierten Anlage.

15 Umfassende Gesamtsanierungen mit Minergie-Zertifikat

Spezifische Förderbedingungen

1. Pro EGID-Nummer muss ein Gesuch eingereicht werden (EGID = Eidgenössischer Gebäude-Identifikator).
2. Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
3. Das Beitragsgesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden.
4. Mit den Sanierungs-Massnahmen wurde noch nicht begonnen (wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend schon vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit den Bauarbeiten beginnen).
5. Das Gebäude wird mit dem Standard Minergie oder Minergie-P zertifiziert.
6. Zusatzzertifizierungen mit Minergie Eco und/oder Minergie A sind möglich, aber nicht Bedingung.
7. Die Kombination mit Förderbeiträgen an die Gebäudehülle oder Haustechnikanlagen ist nicht möglich.
8. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
9. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
10. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
11. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

Förderbeiträge

Minergie und Minergie A: EFH CHF 100.-; MFH CHF 60.-; Sonstige CHF 40.- pro m² EBF

Minergie P: EFH CHF 155.-; MFH CHF 90.-; Sonstige CHF 65.- pro m² EBF

Minergie ECO zusätzlich CHF 5.- pro m² EBF

Der Förderbeitrag ist auf CHF 100'000 begrenzt.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Kopie des provisorischen Minergie-Zertifikats.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Kopie des Minergie-Zertifikats.

16 Bonus Gebäudehülleneffizienz (Gesamtsanierungsbonus)

Spezifische Förderbedingungen

1. Das Gesuch wird im Zusammenhang mit einem Gesuch für die Massnahme «Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich» eingereicht (siehe Kapitel 3).
2. Voraussetzung für den Bonus ist, dass die Bedingungen für das Gesuch der Massnahme «Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich» eingehalten werden.
3. Das Gesuch ist zusätzlich zum Gesuch «Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich» zu beantragen.
4. Das Beitragsgesuch muss zwingend vor Baubeginn eingereicht werden. Wird mit der Dämmung nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
5. Es werden mindestens 90 Prozent aller Hauptflächen (Fassade und Dach, exkl. Wand und Boden gegen Erdreich) des Gebäudes gemäss Anforderungen der Fördermassnahme Massnahme «Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich» wärmegeklämt.
6. Die Förderung darf gesamthaft 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen. Dabei ist der Förderbeitrag der Massnahme «Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich» mitzuberücksichtigen.

Förderbeitrag

CHF 60.- pro m² wärmegeklämtes Bauteil.

Der Förderbeitrag ist auf CHF 100'000 begrenzt (Förderbeiträge für Massnahmen an der Gebäudehülle können somit bis maximal CHF 200'000 gewährt werden).

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Vollständiges Gesuchsdossier der Massnahme «Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich».

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Vollständiges Gesuchsdossier der Massnahme «Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich».

17 Bonus: Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen

Spezifische Förderbedingungen

1. Förderberechtigt ist der Ersatz einer bestehenden, dezentralen elektrischen Widerstandsheizung oder dezentralen fossilen Heizung ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilsystem.
2. Das Gesuch wird entweder im Zusammenhang mit einem Gesuch für den Heizungsersatz mittels erneuerbarer Energien eingereicht, oder muss mit ergänzenden Beilagen, welche den Heizungsersatz belegen, dokumentiert werden. Falls ein zusätzliches Gesuch für den Heizungsersatz eingegeben wird, ist die Einhaltung der Bedingungen für das Heizungsersatz Gesuch eine Voraussetzung.
3. Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung war vor dem Ersatz für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur nach Norm SIA 384.201 unerlässlich.
4. Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung wurde zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung).
5. Alle dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder fossilen Heizungen im Gebäude werden ersetzt. Davon ausgenommen sind Handtuchradiatoren.
6. Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, ist diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung zu trennen.
7. Eine Zusatzförderung mit kantonalen Massnahmen im Rahmen des Gebäudeprogramms sowie anderer Massnahmen nach Artikel 50a EnG ist zulässig.

Förderbeiträge

Bis 250 m² EBF: Pauschalbeitrag CHF 15'000.

Ab 250 m² EBF: CHF 60 pro m² EBF

Der Förderbeitrag ist auf CHF 150'000 begrenzt.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Vollständiges Gesuchsdossier der Heizungsersatz-Massnahme.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Vollständiges Gesuchsdossier der Heizungsersatz-Massnahme.

18 Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus)

Spezifische Förderbedingungen

1. Der Kanton Luzern ist berechtigt zur Qualitätskontrolle Stichproben, unter Verwendung der vorhandenen Gebäudedaten, durchzuführen.
2. Der Beitrag wird ausschliesslich für die Erstellung eines GEAK Plus für bestehende Bauten ausgerichtet. Neubauten (GEAK für Neubauten) werden nicht unterstützt.
3. Keine Beiträge werden für die Aufdatierungen/Aktualisierungen ohne effektive energetische Veränderung am Gebäude geleistet.
4. Die Förderung ist für die Gebäudekategorien Wohnbauten: Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser (inkl. Hotels), Verwaltungs- und Schulbauten, Verkaufsbauten, Restaurantbauten und Mischnutzungen (maximal drei Nutzungen) möglich.
5. Falls für den Gebäudetyp kein GEAK Plus erstellt werden kann, ist eine Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft des Bundesamts für Energie ebenfalls förderberechtigt.
6. Der GEAK Plus muss im GEAK-Tool veröffentlicht und der GEAK muss mit der Unterschrift des Verfassers beglaubigt worden sein.
7. Damit der Beitrag ausgerichtet werden kann, muss der GEAK Plus vollständig sein.
8. Folgende zwingende Qualitätskriterien des Kantons Luzern sind zu erfüllen:
 - a. Die Zusammenfassung inkl. Empfehlung ist für die Kundschaft verständlich, objektspezifisch und geht auf alle dargestellten Sanierungsvarianten ein.
 - b. Eine Variante Gesamtsanierung wird dargestellt (falls technisch nicht möglich, Begründung notwendig).
 - c. Die energietechnischen Kenndaten im Ist-Zustand und den Sanierungsvarianten sind plausibel (Gebäudehülle und Gesamteffizienz).
 - d. Das Standortpotenzial wurde evaluiert und plausibel dokumentiert.
9. Die Auszahlung eines Beitrages durch den Kanton ist nur möglich, wenn der EGID (Eidgenössischer Gebäude-Identifikator) in der GEAK-Datenbank und somit auf dem GEAK erfasst ist.
10. Der Beitrag des Kantons Luzern an die Erstellung eines GEAK Plus kann für eine EGID nur einmal beansprucht werden.
11. Das Fördergesuch ist spätestens 3 Monate nach der Publikation (Ausstellungsdatum) des GEAK Plus bei der Dienststelle Umwelt und Energie (inkl. Upload des GEAK Plus) einzureichen. Zu spät eingereichte Gesuche werden abgelehnt.
12. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
13. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

Förderbeiträge

EFH: CHF 1'000.

MFH (inkl. Hotels), Verwaltungs-, Schul-, Verkaufs- und Restaurantbauten, Mischnutzungen: CHF 1'500.

Grobanalyse nach Vorgehensempfehlung BFE: CHF 1'500.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Von GEAK-Experten/in unterschriebener GEAK Plus (GEAK-Dokument UND Beratungsbericht, bitte direkt hochladen).

19 Machbarkeitsstudien für Wärmenetze

Spezifische Förderbedingungen

1. Förderberechtigt sind Machbarkeitsstudien für den Neubau oder die Erweiterung von Wärmenetzen.
2. Der Anteil erneuerbare Wärme des geplanten Wärmenetzes muss mindestens 75% betragen.
3. Ein Wärmenetz liegt vor, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Wärmenetz führt über öffentlichen Grund.
 - Die Wärmelieferung an Dritte wird nach einem Tarifmodell vergütet.
 - Die verrechnete Wärmelieferung wird mittels eines geeichten Wärmezählers erfasst.
4. Das Beitragsgesuch ist zwingend vor Beginn der Machbarkeitsstudie einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung.
5. Jedes Gesuch wird individuell beurteilt.
6. Die Abschlussunterlagen (Machbarkeitsstudie inkl. Abrechnung des Projekts) müssen spätestens vor Fristende bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
7. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.

Förderbeitrag

1/3 der Gesamtkosten bis maximal CHF 20'000.

Im begründeten Ausnahmefall kann dieser Maximalbeitrag bei sehr aufwändigen Studien auf Gesuch hin projektspezifisch erhöht werden.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Projektbeschreibung der Machbarkeitsstudie.
2. Allfällige Dokumentation der geleisteten Vorarbeiten.
3. Offerte.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Machbarkeitsstudie.
2. Honorarrechnung.
3. Einzahlungsschein oder Kontoangaben für die Überweisung.

20 Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS)

Spezifische Förderbedingungen

1. Fördergesuche müssen vor Beginn des Zertifizierungsprozesses eingereicht werden. Eine nachträgliche Unterstützung von bereits erlangten Zertifizierungen ist ausgeschlossen.
2. Die Abschlussunterlagen (Zertifikat inkl. Abrechnung) müssen spätestens vor Fristende bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
3. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.

Förderbeitrag

60 % der Zertifizierungskosten.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Kopie des Vertrags, welcher mit der der Zertifizierungsorganisation abgeschlossen wurde.
2. Offerte für Zertifizierungskosten.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Definitives SNBS-Zertifikat.
2. Rechnungskopie der Zertifizierungskosten.
3. Einzahlungsschein oder Kontoangaben für die Überweisung.

21 Anlagenzertifikat Wärmepumpensystemmodul (WPSM)

Spezifische Förderbedingungen

1. Das von der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) ausgestellte Anlagenzertifikat WPSM wird vom Kanton Luzern gefördert und ist für die Bauherrschaft kostenlos. Bei Einzelfreigaben durch FWS ist die Erstellung der Einzelfreigabe kostenpflichtig, das Anlagenzertifikat aber ebenfalls kostenlos. Weitere Information unter: <https://www.wp-systemmodul.ch/de/>.
2. Gefördert werden alle Anlagenzertifikate für geförderte Wärmepumpen ab 01.01.2024. Die Kosten für die Prüfung der Unterlagen für die WPSM Zertifizierung von derzeit CHF 350 pro Gesuch werden direkt zwischen dem Kanton Luzern und der Prüfstelle der FWS abgerechnet.

22 Elektro-Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert wird die Basisinfrastruktur in bestehenden Mehrparteiengebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten. Die Basisinfrastruktur in Neubauten ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
2. Die Basisinfrastruktur für Parkplätze bei einer baubewilligungspflichtigen Erweiterung oder Änderung der Einstellhalle sind nicht förderberechtigt.
3. Die neue Basisinfrastruktur ist förderberechtigt, wenn:
 - die Basisinfrastruktur über ein Lastmanagementsystem verfügt,
 - der Strom ausschliesslich aus erneuerbaren Energien stammt.
4. Als Basisinfrastruktur gilt die fest mit einem Gebäude verbundene Elektroinfrastruktur, an welche die einzelnen Ladestationen angeschlossen werden können. Die Basisinfrastruktur sieht folgende Elemente vor: Netzanschluss, Unterverteilung Elektroinstallation (inkl. Sicherungen, Zähler und Lastmanagement), Stromverteilung (Flachbandkabel oder Stromschiene) und Kommunikationsinfrastruktur, was der Ausbaustufe C1 «Power to garage» des Merkblattes SIA 2060 entspricht.
5. Die Basisinfrastruktur kann innerhalb oder ausserhalb eines Gebäudes sein, muss sich jedoch in unmittelbarer Nähe zum Gebäude befinden und zur selben Eigentümerschaft gehören.
6. Die Kosten für Ladestationen sind nicht förderberechtigt.
7. Der Beitrag an die Basisinfrastruktur beträgt, unter Vorbehalt der in Ziff. 8 nachfolgenden Obergrenze des Förderbeitrags, 400.00 Franken pro mit Strom erschlossenem Parkplatz
8. Der Förderbeitrag beträgt insgesamt höchstens 30 Prozent der Gesamtinvestition und maximal 10'000 Franken pro Mehrparteiengebäude oder gemeinsamer Infrastruktur (Einstellhalle).
9. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden (es braucht kein Fördergesuch vor Baubeginn).
10. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.
11. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

Förderbeitrag

CHF 400 pro mit Strom erschlossenem Parkplatz

Der Förderbeitrag ist pro Mehrparteiengebäude oder gemeinsamer Infrastruktur auf CHF 10'000 begrenzt und darf 30 Prozent der Gesamtinvestition nicht überschreiten.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnung: Material- und Installationskosten bis zur Inbetriebnahme.
3. Unterzeichnetes Inbetriebnahmeprotokoll.
4. Als Beleg für die Stromherkunft die letzte Stromrechnung des Stromlieferanten.
5. Bestätigung des Installateurs, dass Ausbaustufe C1 ausgeführt wurde gemäss SIA Merkblatt 2060

23 Neubauten Minergie-ECO oder minimierten Treibhausgasemissionen in der Erstellung

Spezifische Förderbedingungen

1. Förderberechtigt sind Neubauten mit Baubewilligung ab dem 1. Januar 2023.
2. Pro EGID-Nummer muss ein Gesuch eingereicht werden (EGID = Eidgenössischer Gebäude-Identifikator).
3. Das Beitragsgesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden.
4. Das Gebäude erreicht 90% des Minergie-Grenzwerts THGE, der im «Produktreglement Gebäudestandards MINERGIE® / MINERGIE-P® / MINERGIE-A®», Kapitel 15) definiert ist oder wird mit dem Standard Minergie-/-P/-A/ECO nach dem aktuell gültigen MINERGIE-ECO Reglement zertifiziert.
5. Der Nachweis über die grauen Treibhausgasemissionen (THGE) in der Erstellung muss mit einem von Minergie anerkannten Tool gemacht werden.
 - a. Für eine einfache Nachweisführung steht den Minergie-Nachweis im Bereich THGE zur Verfügung. Dieser ist zurzeit noch Teil des Minergie-Nachweises auf der [Label-Plattform](https://label-platform.ch), kann aber mit nur wenigen Eingaben einzeln ausgefüllt werden (Berechnung der Treibhausgasemissionen in der Erstellung → «Anleitung zum Berechnungstool auf der Label-Plattform» auffindbar [hier](#))
 - b. Weitere akkreditierte Ökobilanzierungs-Tools sind im Dokument «Berechnungsmethodik Grenzwert THGE in der Erstellung» [hier](#) finden.
6. Eine Kumulation mit einem anderen Förderbeitrag des Kantons ist nicht möglich.
7. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
8. Das Beitragsgesuch ist vor Baubeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit dem Bau nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
9. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.
10. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

Förderbeiträge

Minergie-/-P/-A-ECO Zertifizierungen:

Basisbeitrag CHF 3'000 pro Gebäude

Zusatzbeitrag EFH: Einhaltung Grenzwert 1 THGE 30 CHF/m² EBF, Einhaltung Grenzwert 2 THGE 20 CHF/m² EBF, Maximalbeitrag CHF 30'000.

Zusatzbeitrag sonstige Gebäudekategorien: Einhaltung Grenzwert 1 THGE 20 CHF/m² EBF, Einhaltung Grenzwert 2 THGE 10 CHF/m² EBF, Maximalbeitrag CHF 60'000.

Einhaltung 90% des Minergie-Grenzwert THGE (auch ohne Minergie-Zertifizierung und einfachem Nachweis möglich):

Basisbeitrag CHF 500 pro Gebäude

Zusatzbeitrag EFH: 10 CHF/m² EBF, Maximalbeitrag CHF 10'000.

Zusatzbeitrag sonstige Gebäudekategorien: 5 CHF/m² EBF, Maximalbeitrag CHF 20'000.

Erforderliche Gesuchbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Flächenberechnung der Energiebezugsfläche (auf der Basis von Plänen).
3. Bei einer Minergie-ECO Zertifizierung:
 - a. Kopie des provisorischen Minergie-ECO / Minergie-P-ECO / Minergie-A-ECO Zertifikats.
 - b. Kopie des Nachweises über die Berechnung der Treibhausgasemissionen in der Erstellung und Einhaltung des entsprechenden Grenzwertes von Minergie-ECO.
4. Bei Einhaltung 90% Minergie-Grenzwert THGE (auch ohne Minergie-Zertifizierung möglich)
 - a. Resultate-Blatt aus der Label-Plattform als PDF (kann aus der Label-Plattform generiert werden)

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Bei einer Minergie-ECO Zertifizierung:
 - a. Kopie des definitiven Minergie-ECO / Minergie-P-ECO / Minergie-A-ECO Zertifikats.
 - b. Kopie des Nachweises über die Berechnung der Treibhausgasemissionen in der Erstellung und Einhaltung des entsprechenden Grenzwertes von Minergie-ECO.
3. Bei Einhaltung 90% Minergie-Grenzwert THGE (auch ohne Minergie-Zertifizierung möglich)
 - a. Resultate-Blatt aus der Label-Plattform als PDF (kann aus der Label-Plattform generiert werden)
 - b. Definitive Baupläne (Grundrisse und Schnitte zur Belegung der Eingaben bei THGE Erstellung)